Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" (Schmutzwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
 - a) Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind; sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.
 - b) Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen Schlamm oder Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgeholt wird; sie gliedert sich in die
 - Gebühr I als
 - 1. Abholgebühr für den Schlamm aus

Kleinkläranlagen

- 2. Abholgebühr für den Inhalt aus abflusslosen Gruben
- Gebühr II als
 - 1. Reinigungsgebühr für den

Schlamm aus Kleinkläranlagen

2. Reinigungsgebühr für den Inhalt

aus abflusslosen Gruben

Die Abholgebühr B I 1. und die Reinigungsgebühr B II 1. werden zusammen erhoben. Auch die Abholgebühr B I 2. und die Reinigungsgebühr B II 2. werden zusammen erhoben.

Die Abholgebühr B I 1. gliedert sich in die Abholgebühr für die Regelabfuhr und für die Sonderabfuhr. Die Sonderabfuhr ist die außerhalb der Regelabfuhr auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgte Abfuhr.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Benutzungsgebühr A

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über den Anschlusskanal an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung,
- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien oder Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten,
- c) je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen.

Sofern in diesen Fällen die Anzahl der Wohneinheiten nicht eindeutig zu ermitteln ist, gelten jede angefangenen 2 Einwohnergleichwerte (EGW) als eine Wohneinheit. Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 5,81 EUR /Monat.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.
- (3) Soweit aufgrund des Nutzungszwecks eine Berechnung nach Wohneinheiten gemäß Abs. 1 nicht möglich ist (insbesondere bei gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die verbrauchsunabhängige Grundgebühr nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

| Messeinrichtung Qn in m³/h | Grundgebühr pro Monat |
|----------------------------|-----------------------|
| bis Qn 5 | 5,81 EUR |
| bis Qn 10 | 11,62 EUR |
| bis Qn 25 | 23,24 EUR |
| bis Qn 40 | 46,48 EUR |
| bis Qn 60 | 92,96 EUR |
| über Qn 60 | 185,92 EUR |

- (4) Ist eine Feststellung der Anzahl an Wohneinheiten nach den Abs. 1 und 2 nicht zweifelsfrei möglich, ist für das Grundstück eine Wohneinheit anzusetzen. Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). Wird das Grundstück erst während eines Kalenderjahres angeschlossen, ist nur die jeweils anteilige Grundgebühr (1/12 je Monat) für den Zeitraum nach dem Monat, in dem der Anschluss des Grundstückes erfolgt ist, zu zahlen.
- (5) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (6) Ist eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge nach Abs. 5 die tatsächlich gemessene Menge an eingeleiteten Schmutzwasser. Anderenfalls gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge als Schmutzwassermenge nach Abs. 5, soweit nicht der

Abzug nach Abs. 9 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband erfasst ist und der von diesem abgelesen wird.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 30 m³ pro Jahr und Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Als Umrechnungsschlüssel gilt:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit

eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischtem Bestand)

als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)

als 0,33 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand)

als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

- (8) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt ebenfalls die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (9) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen

verbrauchte Wasser.

(10) Die Zusatzgebühr A beträgt je m³ für eine Jahresschmutzwassermenge bis zu 25.000 m³ 2,80 EUR, für darüber hinausgehende Jahresschmutzwassermengen

```
von 25001 bis 50000 m³ 2,45 EUR
von 50001 bis 100000 m³ 1,85 EUR
über 100000 m³ 1,10 EUR.
```

(11) Wird in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 10 pro m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

| von 801 | bis 1600 mg CSB/l | 0,43 EUR |
|----------|-------------------|-----------|
| von 1601 | bis 2400 mg CSB/l | 0,86 EUR |
| von 2401 | bis 3200 mg CSB/l | 1,29 EUR |
| von 3201 | bis 4000 mg CSB/l | 1,72 EUR |
| von 4001 | bis 4800 mg CSB/l | 2,15 EUR. |

Je weitere 800 mg CSB werden weitere 0,43 EUR pro m³ Schmutzwasser erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gem. DEV gezogen. Der Zweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten

Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenschuldner kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenschuldner.

Benutzungsgebühr B

(12) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen beträgt für jede Abholung von Schlamm

| 1. be | ei der Regelabfuhr je m³ Schlamm | 14,88 | EUR |
|-------|--|-------|-----|
| 2. be | ei der Sonderabfuhr an Werktagen je m³ Schlamm | 16,24 | EUR |

3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 18,63 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten

| 1. an Werktagen je m³ Inhalt | 9,08 EUR |
|---|------------|
| 2. an Sonn- und Feiertagen je m³ Inhalt | 13,07 EUR. |
| (13) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt | |
| 1. je m³ abgeholten Schlamms aus Hauskläranlagen | 10,40 EUR |
| 2. je m³ abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben | 1,04 EUR. |

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A am 31.12. des Kalenderjahrs für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monates, in dem eine Abholung erfolgt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Für die Benutzungsgebühren A und B werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Benutzungsgebühr erfolgt bis spätestens zum 31.01. des auf das Kalenderjahr der Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich nach der Schmutzwassermenge gemäß § 2 Abs. 5 bis 9 und den nach § 2 Abs. 1, 3 oder 4 maßgeblichen feststellbaren Verhältnissen bzw. nach der Abholmenge des Vorjahres berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge bzw. die geänderten feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A nach § 3 Abs. 3, wird der endgültige Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 7 Beauftragung Dritter

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

| 8 | 9 | Inkrafttreten | ı |
|---|---|---------------|---|
| | | | |

| Diese Satzung | tritt am | Tage na | ach der l | Bekanntmac | chung in | Kraft. |
|---------------|----------|---------|-----------|------------|----------|--------|
| | | | | | | |

Satzungshistorie:

- 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 11.12.2007
- 3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006; vom 08.12.2009